

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2023

Datum	07.11.2023
Zahl	KL20-JAGD-137/2009 (087/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 07.11.2023, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen beauftragt, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2023

Datum	10.11.2023
Zahl	KL20-JAGD-137/2009 (094/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird Ihnen die Verordnung vom 07.11.2023 mit dem Ersuchen übermittelt, diese an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, mit Anschlagevermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in örtüblicher Weise zu sorgen.

Ergeht per e-mail an:

1. die Marktgemeinde Ebenthal i.K., Miegererstraße 30, 9065 Ebenthal i.K.;
2. die Marktgemeinde Feistritz i.R., Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
3. die Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach;
4. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmannplatz 1, 9131 Grafenstein;
5. die Gemeinde Keutschach, Keutschach am See Nr. 1, 9074 Keutschach,
6. die Marktgemeinde Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf;
7. die Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf/WS;
8. die Gemeinde Ludmannsdorf, Ludmannsdorf Nr. 33, 9072 Ludmannsdorf;
9. die Marktgemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg;
10. die Gemeinde Maria Rain, Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain;
11. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal;
12. die Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee-Südferstraße 115, 9081 Reifnitz;
13. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg;
14. die Gemeinde Pörschach, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach/WS;
15. die Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf;
16. die Gemeinde St. Margarethen, St. Margareten Nr. 9, 9173 St. Margareten/R.;
17. die Marktgemeinde Schiefing, Pyramidenkogelstraße 150, 9535 Schiefing;
18. die Gemeinde Techelsberg, St. Martin Nr. 32, 9212 Techelsberg;
19. die Gemeinde Zell, Zell Pfarre Nr. 75, 9170 Ferlach;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela